**Merkblatt für die Kirchengemeinden im Bezug auf die Fledermäuse**

Insbesondere die Kirchengemeinden, die in ihren Kirchtürmen bisher keinen Fledermausbestand haben, weisen wir darauf hin, dass auch nach Beendigung des zivilrechtlichen Gestattungsvertrages aufgrund des Artenschutzes (öffentliches Recht) die Fledermäuse weiterhin im Kirchturm wohnen bleiben dürfen und auch müssen.

Es ist aufgrund des Artenschutzes auch nach Vertragsbeendigung keine Entfernung der Fledermäuse möglich.

Dies gilt vom Grundsatz her natürlich auch für die Kirchengemeinden, die bereits Fledermausbestand haben.

**Weiteres:**

1. **Einschränkung der Nutzung von Kirchentürmen:**
	* **Mobilfunkmasten:** Es ist nicht möglich, Mobilfunkmasten an den Kirchentürmen zu installieren, da dies die Fledermäuse stören und ihre Lebensräume beeinträchtigen könnte.
2. **Gesundheitsrisiken:**
	* **Krankheiten:** Fledermäuse können Krankheiten wie Tollwut übertragen. Es ist wichtig, Vorsichtsmaßnahmen zu treffen und direkten Kontakt zu vermeiden.
	* **Krankheiten:** … vermeiden.
	 Für die Reinigungsarbeiten sind die Richtlinien der Evangelische Fachstelle für Arbeits- und Gesundheitsschutz (EFAS) ([www.efas-online.de/images/files/betriebsanweisungen/Betriebsanweisung\_Taubenkot\_web.pdf](https://eur03.safelinks.protection.outlook.com/?url=http%3A%2F%2Fwww.efas-online.de%2Fimages%2Ffiles%2Fbetriebsanweisungen%2FBetriebsanweisung_Taubenkot_web.pdf&data=05%7C02%7CLisa.Krenmayr%40ELK-WUE.DE%7C7d017c44fd8142989bc808dd8bdaeea5%7Cb7647e6ffdde4caba1d6967c588ca99a%7C0%7C0%7C638820494601373419%7CUnknown%7CTWFpbGZsb3d8eyJFbXB0eU1hcGkiOnRydWUsIlYiOiIwLjAuMDAwMCIsIlAiOiJXaW4zMiIsIkFOIjoiTWFpbCIsIldUIjoyfQ%3D%3D%7C0%7C%7C%7C&sdata=yuRoYVqtgW%2FKom3y79bOp%2BGNYZEO0ezHoVWjhch0%2FYY%3D&reserved=0)) zu beachten.
3. **Bauliche Schäden:**
	* **Kot und Urin:** Fledermauskot und Urin können bauliche Schäden verursachen, insbesondere an historischen Gebäuden. Regelmäßige Reinigung und Wartung sind erforderlich. „Der Vorhabenträger sorgt auf seine Kosten für die Durchführung bzw. Erstellung der notwendigen Maßnahmen und übernimmt die Pflege, insbesondere die Beseitigung jeglicher Verunreinigungen, der Fledermäuse. Zu dieser Pflege gehört auch die Beseitigung von Verschmutzungen im Kirchturm und an der Turmfassade. Die Pflege beinhaltet ebenfalls die Übernahme der Kosten, die durch außerordentliche Fassadensanierungen wegen der Verschmutzungen durch Fledermäuse erforderlich werden. Der Vorhabenträger darf zu diesem Zwecke das unter § 1 dieses Vertrags genannte Grundstück betreten.“
4. **Störungen durch Licht und Lärm:**
	* **Lichtverschmutzung:** Fledermäuse sind nachtaktive Tiere und können durch künstliche Beleuchtung gestört werden. Es sollte darauf geachtet werden, die Beleuchtung in der Nähe ihrer Lebensräume zu minimieren.
	* **Lärm:** Laute Geräusche können die Fledermäuse ebenfalls stören. Es ist wichtig, ruhige Zonen zu schaffen, in denen sie ungestört leben können.

Krenmayr 06.05.2025